

## VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR JAGDHUNDE (VB)

Gültig ab 1. Januar 2026

### Artikel 1: Allgemeines

Für die zu versichernde Tiere sind folgende Angaben erforderlich und auf dem Antrag einzutragen:

- Name des Tieres
- Tätowierungs- oder Chips-Nr.
- Geschlecht, Rasse
- Geburtsdatum
- Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl zwischen drei Varianten:

- Variante 1: Dauer 3 Monate
- Variante 2: Dauer 4 Monate
- Variante 3: Dauer 6 Monate

Der Beginn der Versicherung kann vom Versicherungsnehmer frei gewählt werden; frühestens jedoch der dem Abschlussdatum folgende Tag.

Für alle im gleichen Antrag angeführten Tiere ist die gleiche Versicherungsdauer (Variante) zu wählen.

### Artikel 2: Versicherungsdeckung

#### A) Todesfallrisikoversicherung

- Tod, Euthanasie oder Teilinvalidität infolge von Unfällen, welche als solche von den veterinarmedizinischen Fakultäten anerkannt werden (inkl. Verkehrsunfälle).
- Tod infolge Vergiftung oder infolge Verletzung durch Drittpersonen.
- Tod infolge Absturzes.
- Diebstahl und Verschwinden.

#### B) Behandlungskostenversicherung

Rückerrstattung der Kosten für tierärztliche Behandlungen und Spitalaufenthalte, infolge eines unter Deckung A versicherten Ereignisses.

### Artikel 3: Ausschlüsse

- 3.1 Alle Folgen von Krankheiten und Verhaltensstörungen (z.B. Bösartigkeit).
- 3.2 Die nicht vom Tierarzt angeordnete Euthanasie, ausser in Notfällen.
- 3.3 Folgen von Unfällen, welche bei Aufnahme in die Versicherung bestehen.

### Artikel 4: Örtliche Geltung

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie kann die Deckung auf die europäischen Länder ausgedehnt werden.

### Artikel 5: Aufnahmealter

Die Tiere sind ab dem 3. Altersmonat und bis zum vollendeten 10. Altersjahr versicherbar.

### Artikel 6: Karenzfristen

Keine Karenzfrist.

### Artikel 7: Vertragsdauer

Die Versicherung erlischt ohne Kündigung, drei, vier, respektive sechs Monate nach Vertragsbeginn um 24 Uhr.

### Artikel 8: Begrenzung der Versicherungssumme für die Todesfallrisikoversicherung

Die Versicherungssumme beträgt zwischen CHF 500 und CHF 3'000 und darf den Markt- oder Verkehrswert des versicherten Tieres nicht überschreiten. Eine eventuelle Unterversicherung wird im Schadenfall nicht geltend gemacht.

### Artikel 9: Pflichten im Schadenfall

Nachdem der Besitzer von der Eventualität eines Schadens Kenntnis hat, welcher die Leistungspflicht nach sich ziehen könnte, hat er unverzüglich den Versicherer zu benachrichtigen.

Des Weiteren hat er innert kürzester Frist die schriftliche Schadenmeldung und sämtliche für die Prüfung des Falles notwendigen Unterlagen, wie Tierarzt- oder Autopsiebericht, zur Verfügung zu stellen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die erwähnten Pflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder zu kürzen, wenn der Schaden bei rechtzeitiger Meldung hätte vermieden werden können.

### Artikel 10: Entschädigungen

#### 10.1 Todesfallrisikoversicherung

Tod oder Euthanasie infolge eines versicherten Ereignisses:  
**80 %** der bei Eintritt des Schadens für das betroffene Tier massgebenden Versicherungssumme.

#### 10.2 Dauernde Teilinvalidität infolge eines versicherten Ereignisses

Tod oder Euthanasie infolge eines versicherten Ereignisses:  
**40 %** der bei Eintritt des Schadens für das betroffene Tier massgebenden Versicherungssumme.

#### 10.3 Behandlungskostenversicherung

Nach Abzug des Selbstbehaltens von CHF 300 vergütet die Gesellschaft:  
**80 %** der in Betracht fallenden Kosten, im Maximum jedoch CHF 3'000 pro Unfall, basierend auf dem Tarif und den Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte.

### Artikel 11: Prämie

#### 11.1 Todesfallrisikoversicherung infolge Unfalls

Die Prämie berechnet sich in % des Gesamtversicherungswertes der versicherten Tiere. Die Prozentsätze sind folgende:

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| • Variante 1: Dauer 3 Monate | <b>4,5 %</b> |
| • Variante 2: Dauer 4 Monate | <b>5,5 %</b> |
| • Variante 3: Dauer 6 Monate | <b>6,0 %</b> |

#### 11.2 Behandlungskostenversicherung

Die Prämie pro Tier beträgt:

- |   |                |
|---|----------------|
| • Variante 1: Dauer 3 Monate                      | <b>CHF 80</b>  |
| • Variante 2: Dauer 4 Monate                      | <b>CHF 110</b> |
| • Variante 3: Dauer 5 Monate                      | <b>CHF 120</b> |
| (+ 5 % Eidg. Stempelgebühr auf die Gesamtprämie). |                |

### Artikel 12: Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft finden Anwendung.